

A n h a n g einiger Special-Berordnungen.

LVIII. V e r b o t wider das Straßenbetteln in Paderborn. von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst Graf zu Pyrmont, &c. Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß eine Menge Bettler, welche den Müßiggang, und die Faulheit einem arbeitsamen Leben vorzuziehen, gewohnt sind, den wahren Armen in unserer Stadt Paderborn die Almosen entziehen; da aber dieser Unfug nicht geduldet werden kann, so haben Wir mit Vorwissen Unseres ehrwürdigen Domkapituls Uns genöthiget gefunden, zu verordnen, und hiemit zu befehlen, daß

1. alles Straßen-Betteln von nun an gänzlich abgestellt und aufgehoben seyn solle.
2. Soll zu diesem Ende vors erste nur ein Bettelvogt angeordnet und demselben aufgegeben werden, alle Nicht dahin zu haben,

ben, daß sich kein Betteler auf den Straßen und an den Häusern der Einwohner mehr betreten lasse, wo er aber

3. einen oder andern wahrnimmt, soll er denselben, allensfalls mit Zuziehung einiger Mann von der Hauptwache, so fort Arrestiren und zum Zuchthause führen, welchemnächst wegen der verdienten Bestrafung ferner verordnet, sonst abet Tages darauf aus der Stadt geschaffet werden solle.

4. Soll dieses nicht allein wider die erwachsene Bettler, sondern auch wider die Kinder statt haben, mithin sollen auch die Eltern, welche ihre Kinder auf den Gassen betteln lassen, nach besonders bestrafen, und in so fern die Kinder abermals das Betteln fortsetzen, und darauf von dem Bettelvogt betreten werden, nebst ihren Kindern aus der Stadt geschaffet werden; damit gleichwohlen

5. den wahren Armen die ihnen gebührende Almosen nach Nothdurft gereicht werden, soll eine Rathsperson nebst den Pförtner alle Wochen einmal, und zwar den Tag zuvor, an welchen die Almosen Inhalts nachfolgenden Spitz zumal ausgehelt werden, mithin entweder des Donnerstags oder Freitags in der Stadt herum gehen, und die Almosen welche Christlich denkende Gemüther aus Liebe zu ihren Nächsten abgeben werden, in eine verschlossene Büchse, das Brod aber in eine, von einen dazu anzuordnenden Armen, zuträgende Kiste einsammeln, und weil

6. diese Almosen nur den wahren Armen zu Theil werden sollen, so hat Unser Bürgermeister und Rath die Armen, welche sohaner Almosen würdig sind, gewissenhaft zu bestimmen und jene so arbeiten, und ihre Leibes-Nothdurft sich selbst erwerben können, davon gänzlich auszuschließen, zugleich auch

7. zu verfügen, daß jene Armen, welchen die eingesamlete Almosen bestimmte sind, des Sonntags oder wenn darauf ein Feiertag einfällt, des Freytags Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause sich einfänden, und nachdem sie daselbst für ihre Wohlthäter 3 Vater unser und so vielmal den englischen Gruß mit lauter Stimme und gehöriger Andacht gebeten haben werden, solche von den Armen-Providor persönlich empfangen, jene aber welche sothane Almosen Krankheits halber selbst nicht abholen können, durch den Stadtsdiener eingehändigt werden.

8. Sollte es ein oder anderen von denen Bettlern, ob sie gleich von Spinnen sich zu nähren ad Protocollum ausgesagt haben, an Arbeit fehlen, so haben sie sich desfalls bey den vorstehenden Bürgermeister zu melden, und allda die erforderliche Anweisung, wo sie den zum Spinnen nöthigen Hanf oder Flachse zu empfangen haben, zu gewärtigen,

9. ergethet an den Commandanten Unserer Stadt Paderborn und an die dasige Garnison hiemit der ernstliche Befehl keinen aus-

auswärtigen Bettler, auch nicht einmal diejenige, so von den benachbarten Dorffschaften vornehmlich bey den feyerlichen Processionen sich allda einzufinden pflegen, einzulassen, sondern vor den Thoren ab- und zurückweisen, die etwa ankommenden Handwerksleute aber, nach untersuchten Pässen an ihre Herberge zuführen, ansonsten aber, wann sie allda aufgenommen werden, sofort wider aus der Stadt zu bringen. Urkundlich Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kammerinsiegels. Neuhaus den 20. May 1780.

Wilhelm Anton, mppriä.

(L.S.)